

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



3. Jahrgang

Rangsdorf, 26.08.2005

Nr. 13

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Rangsdorf und Klein Kienitz im Bereich der Gemeinde Rangsdorf</i> | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung - Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 10.08.2005 -</i> | 3 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung - Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 21.08.2005 -</i> | 3 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Rangsdorf und Klein Kienitz im Bereich der Gemeinde Rangsdorf

Die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Braunstraße 7 in 04347 Leipzig hat mit Datum vom 31. März 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1416, 1415, 1415a und 1414) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Rangsdorf und Klein Kienitz in der Gemeinde Rangsdorf gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-437 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBL. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBL I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 16. August 2005

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

- Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 10.08.2005 -

Infolge der Niederlegung des Mandates als Gemeindevertreter von

Frau Sylvia Muschinsky

hat der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf den Verlust der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt.

Durch das Ausscheiden des Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

Rangsdorf, den 22.08.2005

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

- Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 21.08.2005 -

Infolge der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Frau Sylvia Muschinsky als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 11.08.2005, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages nach § 60 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) über.

Die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenanzahl ist:

Herr Peter Krüger

Gemäß § 60 Absatz 5 letzter Satz BbgKWahlG wurde der Übergang der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf durch den Wahlleiter festgestellt und dem Betroffenen mit Schreiben vom 11.08.2005 mitgeteilt.

Durch Fristablauf erfolgte nach § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Annahme der Wahl zum 21.08.2005.

Rangsdorf, den 22.08.2005

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf